

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 20/23) mit den hierzu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969, mit den hierzu ergänzenden Änderungen sowie der §§ 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) mit den hierzu ergangenen Änderungen sowie der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in Stadt Menden (Sauerland) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Gebührensatzung für die Entwässerung beschlossen.

§ 1

§ 13 Abs. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage 2,51 €/m³.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Menden (Sauerland) zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,21 €/m³.

Maßgebend für den ermäßigten Gebührensatz der Stadt Menden (Sauerland) ist der Verbrauch des Jahres, in dem letztmalig Verbandsbeiträge oder -abgaben entrichtet wurden.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 dieser Satzung beträgt für bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen 0,89 €/m².

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, reduziert sich die Gebühr auf 0,70 €/m².
- (3) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 11 dieser Satzung beträgt 22,72 €/m³.
- (4) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung gemäß § 12 dieser Satzung beträgt 2,51 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 09.01.2020

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlicht>.